



Satzung der

**Vereinigung der Helfer und
Förderer des Technischen Hilfswerk
Werne e.V.**

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1986 gegründete Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerk Werne“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) abgekürzt „THW-Helfervereinigung Werne e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59368 Werne, Südring 3a und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. VR21283 eingetragen.
3. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 52,55,57 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr.
 2. Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des THW.
 3. Durchführung von sozialen, humanitären und caritativen Maßnahmen.
 4. Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von 1. bis 3. dienen.
 5. Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für Zwecke gem. 1. bis 3.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen Stellung nehmen.
4. Parteipolitische, Rassistische, Diskriminierende und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrent der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die, die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit sind, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder förderndes Mitglied beitreten will.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, förderndes Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch.
 - Austritt aus dem Verein(Kündigung).
 - Ausschluss aus dem Verein (§8)
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt.
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder des THW's.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betreffende Mitglied ist vom Vorstand anzuhören.
4. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betreffenden Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruches an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 7 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Spenden, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, das zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen der THW Helfervereinigung Werne befriedigt werden können.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitsdatum eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
6. Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
7. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich des Stimmrechtes für die Dauer seines Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des §6 aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder (aktive und fördernde), Ehrenmitglieder.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
6. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht als ungültige, ablehnende oder zustimmende Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der

abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern
- c) Wahl/Entlastung des Vorstandes
- d) Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen.
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §10 entsprechend.

§ 13 Protokollführung

1. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Auf Wunsch wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kopie des Protokolls der vorherigen Versammlung ausgehändigt.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus.
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. An den Vorstandssitzungen nehmen auf Einladung durch den Vorstand mit beratender Stimme teil.
 - a) Der Jugendgruppenleiter
 - b) Der Jugendbetreuer
 - c) Der Helfersprecher
 - d) Der Ortsbeauftragte
 - e) Der Zugführer

des örtlichen THW-Ortsverbandes

4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

§15 Wahl des Vorstands

1. Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 16 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird, für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
4. Die Vorstandssitzung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, eines dieser Mitglieder muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende sein.
6. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht als ungültige, ablehnende oder zustimmende Stimmen gewertet.
7. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten.
8. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu Unterzeichnen.

§17 THW Jugend

1. Der Verein hat zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW Jugend bereitgestellten Geldmittel zweckmäßig verwendet werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten vorliegt.

§ 20 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Helfervereinigung eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmung

§ 22 Auflösung

1. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk – Ortsverband Werne- , welches es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.01.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.